



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (fraktionslos)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Impfdurchbrüche im Kreis Plön, Nachfrage zu DS 19/3376

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der Vergangenheit unterlagen nur ungeimpfte Personen in Schleswig-Holstein unter bestimmten Voraussetzungen einer Testpflicht. In ihrer Antwort auf die o.g. Kleine Anfrage führt die Landesregierung aus: „Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen verbreiten das Coronavirus mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit weiter als ungeimpfte Personen“.

1. Hält die Landesregierung es für ausgeschlossen, daß vollständig geimpfte und genesene Personen in der Vergangenheit in Schleswig-Holstein zum Infektionsgeschehen in Zusammenhang mit Covid-19 beigetragen haben?

Falls nein: Warum unterlag dieser Personenkreis keiner Testpflicht?

Antwort:

Die Landesregierung kann es nicht ausschließen, dass in der Vergangenheit auch vollständig geimpfte und genesene Personen das Virus auf andere Personen übertragen haben. Es wird davon ausgegangen, dass auch vollständig geimpfte Personen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 vorübergehend PCR-positiv werden können und dann dabei infektiöse Viren ausscheiden können. Das Risiko, das Virus möglicherweise auch unbemerkt an andere Menschen zu übertragen, kann durch das Einhalten von Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich reduziert werden. Daher empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) auch nach Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltag mit Maske, Corona-Warn-App nutzen und Lüften) weiterhin einzuhalten.

Jedoch ist das Risiko, dass sich Menschen trotz Covid-19-Impfung mit SARS-CoV-2 infizieren, einen positiven PCR-Nachweis haben und das Virus übertragen, bei vollständig geimpften und genesenen Personen deutlich vermindert, siehe www.rki.de. Daher sind gemäß der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) des Bundes geimpfte Personen und genesene Personen mit getesteten Personen gleichgestellt.